

Satzung

der Stadt Hachenburg vom 04. März 2024 über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „An den Schelmigskauten“

Der Stadtrat der Stadt Hachenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erlass der Veränderungssperre

Gemäß Aufstellungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hachenburg vom 04. März 2024 für den Bebauungsplan „An den Schelmigskauten“ wird zur Sicherung der künftigen Planung für den unter § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Maßgebend ist die Fläche, die im Lageplan „rot markiert“ ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst demnach die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hachenburg

Flur:	Flurstück-Nr.:
28	3408/5, 3408/7, 3414/5, 3417/4, 3418/7, 3462/25, 3439, 3440, 3441, 3444/1, 3447/1, 3448, 6342/6

§ 3

Sachlicher Inhalt

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten; die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben davon unberührt.

Hachenburg, den 04. März 2024

Leukel
Stadtbürgermeister